

Landesgesetzblatt für Wien

977

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 9. März 1967

9. Stück

19. Gesetz: Pensionsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Pensionsordnung 1966 — PO. 1966).

19.

Gesetz vom 18. November 1966 über das Pensionsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Pensionsordnung 1966 — PO. 1966).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Landesgesetz regelt die Pensionsansprüche der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.

(2) Beamte sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehenden Bediensteten mit Ausnahme der in Artikel 14 Abs. 2 B.-VG. genannten.

(3) Hinterbliebene sind die Witwe, die Kinder und die frühere Ehefrau des verstorbenen Beamten.

(4) Witwe ist die Frau, die mit dem Beamten im Zeitpunkt seines Todes durch das Band der Ehe verbunden gewesen ist.

(5) Kinder sind

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die legitimierten Kinder,
- c) die Wahlkinder,
- d) die unehelichen Kinder und
- e) die Stiefkinder.

(6) Frühere Ehefrau ist die Frau, deren Ehe mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, und die nicht wieder geheiratet hat.

(7) Angehörige sind die Personen, die im Fall des Todes des Beamten Hinterbliebene wären.

(8) Dieses Gesetz ist auch auf Personen anzuwenden, deren Ruhe- oder Versorgungsgenüsse gemäß § 32 Abs. 2 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien neu bemessen wurden und die nicht schon durch die Bestimmung des Abs. 2 erfasst sind, sowie auf deren Hinterbliebene und Angehörige.

Anwartschaft

§ 2. (1) Der Beamte erwirbt mit dem Tag des Dienstantrittes Anwartschaft auf Pensionsversorgung für sich und seine Angehörigen, es sei denn, daß er vorher auf die Pensionsversorgung verzichtet hat.

(2) Die Anwartschaft erlischt durch

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) Verzicht,
- c) Dienstentsagung,
- d) Kündigung,
- e) Entlassung.

ABSCHNITT II

Ruhebezug

Anspruch auf Ruhegenuß

§ 3. (1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuß, wenn seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens zehn Jahre beträgt.

(2) Der Ruhegenuß und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten.

Ruhegenußermittlungsgrundlagen und Ruhegenußbemessungsgrundlage

§ 4. (1) Der Ruhegenuß wird auf der Grundlage des ruhegenußfähigen Monatsbezuges und der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

(2) 80 v. H. des ruhegenußfähigen Monatsbezuges bilden die Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Ruhegenußfähiger Monatsbezug

§ 5. (1) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus

- a) dem Gehalt und
- b) den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat, sowie

c) der Steigerungsquote, wenn der Beamte bei weiterer Dienstleistung noch in die nächste für ihn vorgesehene Gehaltsstufe hätte vorrücken können oder die Zeitvorrückung eingetreten wäre.

(2) Die Steigerungsquote beträgt, wenn sich der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand mindestens ein halbes Jahr in seiner Gehaltsstufe befunden hat, einen halben Betrag der nächsten Gehaltssteigerung, wenn er sich aber mindestens 1½ Jahre in seiner Gehaltsstufe befunden hat, einen ganzen Betrag der nächsten Gehaltssteigerung. Die Dienstzulagen nach Abschnitt II der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien gelten hierbei als Bestandteil des Gehaltes.

(3) Hat der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand mindestens zwei Jahre in der durch Vorrückung und Zeitvorrückung erreichbaren höchsten Gehaltsstufe verbracht, dann ist er so zu behandeln, als ob er in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage beziehungsweise auf die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.

(4) Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 so vorzugehen, als ob die Beförderung in die Dienstklasse, in der sich der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand befunden hat, unterblieben wäre.

(5) Ist ein Teil der ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien durch eine Beschreibung des Beamten als minder entsprechend oder nicht entsprechend für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder für das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam, so kann der Magistratsdirektor bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe dem Beamten des Ruhestandes die Verlängerung der Vorrückungsfrist ganz oder teilweise nachsehen.

(6) Wurde aus den in Abs. 5 bezeichneten Gründen der Beamte in den dauernden Ruhestand versetzt und wurde hierbei der Ruhegenuß gemindert, so kann der Magistratsdirektor bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe diese Minderung ganz oder teilweise nachsehen.

(7) Eine Verfügung nach Abs. 5 oder Abs. 6 wirkt nicht zurück.

Ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit

§ 6. (1) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

- a) der ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien,
- b) den angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten,

- c) den angerechneten Ruhestandszeiten,
- d) den zugerechneten Zeiträumen,
- e) den durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund solcher Bestimmungen als ruhegenußfähig erklärten Zeiten.

(2) Als ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien gilt die Zeit, die der Beamte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Ausgenommen hievon sind die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigsten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen, die Zeit des Fernbleibens vom Dienst infolge Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahnenden Tatbestandes und die Zeit, die durch Disziplinarerkenntnis für nicht ruhegenußfähig erklärt worden ist. Die Bestimmungen über die Ruhegenußfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge bleiben unberührt.

(3) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Hierbei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, andere bleiben unberücksichtigt.

Ausmaß des Ruhegenusses

§ 7. (1) Der Ruhegenuß beträgt bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Er erhöht sich für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr um 2 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(2) Der Stadtsenat kann auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission für die Beamten einer Beamtengruppe verordnen, daß sich abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 der Ruhegenuß für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr zur Stadt Wien, das als Beamter einer solchen Beamtengruppe zurückgelegt wurde, und für jedes Jahr des zugerechneten Zeitraumes, der ohne Unterbrechung unmittelbar an ein solches Dienstjahr zur Stadt Wien anschließt, um

- a) 2'22 v. H. oder
- b) 2'5 v. H.

der Ruhegenußbemessungsgrundlage erhöht. Hierbei ist auf die besonderen Anstellungserfordernisse in bezug auf das Alter, in dem der Beamte dieser Beamtengruppe frühestens in den Dienst der Stadt Wien aufgenommen werden kann, sowie auf die gegenüber den unter Abs. 1 fallenden Beamtengruppen durch die Eigenart des Dienstes bedingte erhöhte körperliche oder geistige Beanspruchung Bedacht zu nehmen.

(3) Hat der Beamte seine ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien in mehreren Beamtengruppen zugebracht, so ist jede als Beamter einer

Beamtengruppe verbrachte Zeit in der Reihenfolge, in der sie zurückgelegt wurde, mit dem ihr nach den Abs. 1 und 2 zukommenden Hundertsatz zu berücksichtigen. Liegen in einem ruhegenußfähigen Dienstjahr Zeiten in Beamtengruppen vor, die verschieden bewertet sind, so ist es mit dem Hundertsatz der Beamtengruppe zu berücksichtigen, welcher der Beamte in diesem Jahr länger angehört hat, bei Gleichheit aber mit dem höheren Hundertsatz.

(4) Angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten, die im Dienst der Stadt Wien zurückgelegt wurden, sind bei der Bemessung des Ruhegenusses vor, sonstige angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten nach allen anderen Zeiten zu berücksichtigen. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Begünstigungen bei Dienstunfähigkeit

§ 8. (1) Ist der Beamte infolge Krankheit oder einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Ist die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und gebührt dem Beamten aus diesem Grund eine fortlaufende Geldleistung aus einer Unfallversorgung öffentlich Bediensteter, so besteht der Anspruch nach Abs. 1 ohne Rücksicht auf die Dauer der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit.

Begünstigungen bei Erwerbsunfähigkeit

§ 9. (1) Ist der Beamte infolge

- a) einer nicht vorsätzlich herbeigeführten Blindheit oder praktischen Blindheit,
- b) Geisteskrankheit oder
- c) einer anderen schweren Krankheit zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden, so ist ihm aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand zu seiner ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien ein Zeitraum von zehn Jahren zuzurechnen.

(2) Ist der Beamte infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten schweren körperlichen Beschädigung zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden und sind berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden, so kann ihm aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand zu seiner ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien ein Zeitraum bis zu zehn Jahren zugerechnet werden.

Begünstigungen bei Erwerbsunfähigkeit

§ 10. (1) Wenn der angemessene Lebensunterhalt des Beamten durch die Zurechnung nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 oder 2 nicht gesichert ist, kann verfügt werden, daß — abweichend von der Vorschrift des § 4 Abs. 2 — der ruhegenußfähige Monatsbezug die Ruhegenußbemessungsgrundlage zu bilden hat. Hierbei kann bestimmt werden, daß der Ruhegenuß mit einem höheren Hundertsatz zu bemessen ist als dem, der sich nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 und 2 ergibt. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand. Eine Verfügung nach diesem Absatz wird mit dem Tod des Beamten wirkungslos.

(2) Ist der Beamte wieder zu einem zumutbaren Erwerb fähig geworden und übt er ihn aus, so ruht auf die Dauer der Erwerbstätigkeit die durch Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 oder 2 und nach Abs. 1 bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses. Das Ruhen endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(3) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 sowie des Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine fortlaufende Geldleistung aus einer Unfallversorgung öffentlich Bediensteter gebührt.

(4) Scheidet der Beamte, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand Begünstigungen nach § 9 Abs. 1 oder 2 oder nach Abs. 1 gewährt worden sind, aus dem Dienststand aus, so gebührt ihm, wenn es für ihn günstiger ist, der Ruhegenuß, auf den er Anspruch hätte, wenn seine Wiederverwendung nicht verfügt worden wäre. Disziplinarrechtliche Maßnahmen werden hiedurch nicht berührt.

Verlust des Anspruches auf Ruhegenuß

§ 11. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) Verzicht,
- c) Dienstentsagung,
- d) Ablösung,
- e) Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung,
- f) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen Verbrechens. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Rechtsfolge der Verurteilung aufgeschoben wird, es sei denn, daß der Aufschub widerrufen wird.

Ruhegenußzulage

§ 12. Inwieweit dem Beamten zum Ruhegenuß eine Ruhegenußzulage gebührt, bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Ablösung des Ruhebezuges

§ 13. (1) Dem Beamten kann auf Antrag die Ablösung des Ruhebezuges bewilligt werden, wenn

- a) berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind und
- b) die Personen, für die der Beamte Anwartschaft auf Pensionsversorgung erworben hat, über die Rechtsfolgen der Ablösung schriftlich belehrt worden sind und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, daß sie mit der Ablösung einverstanden sind. Die Echtheit der Unterschrift auf der Erklärung muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

(2) Die Bemessungsgrundlage der Ablöse bildet der Ruhebezug, der dem Beamten für den Monat gebührt hat, in dem die Bewilligung der Ablösung rechtskräftig geworden ist. Die Ergänzungszulage ist in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

(3) Die Ablöse ist nach der Lebenserwartung des Beamten zu bemessen. Sie darf jedoch das Siebzigfache der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(4) Bevor die Ablösung bewilligt wird, ist dem Beamten die Höhe der beabsichtigten Ablöse mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, dazu binnen angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(5) Die Ablöse ist binnen zwei Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides auszuführen, mit dem die Ablösung bewilligt worden ist.

ABSCHNITT III

Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen

Unterabschnitt A.

Versorgungsbezug der Witwe

Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß

§ 14. (1) Der Witwe eines Beamten gebührt ein monatlicher Witwenversorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Die Witwe hat keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß, wenn sie am Sterbetag des Beamten

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besessen hat, oder

b) das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn

1. der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist, oder
2. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht, oder
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist, oder
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt der Witwe ein anderes als in der Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

(3) Die Witwe hat ferner keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß, wenn die Ehe während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat, oder
2. die Wiederverwendung des Beamten verfügt worden ist und er den Dienst angetreten hat, oder
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht, oder
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist, oder
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt der Witwe ein anderes als in der Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

(4) Hat sich der Beamte mit seiner früheren Ehefrau wieder verheiratet, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.

(5) Der Witwenversorgungsgenuß und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Witwenversorgungsbezug.

Ausmaß des Witwenversorgungsgenußes

§ 15. (1) Der Witwenversorgungsgenuß beträgt 50 v. H. des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht, mindestens aber 35 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2. § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Bei Ermittlung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges sind Nachteile, die sich aus Disziplinarstrafen oder Beschreibungen als minder entsprechend oder nicht entsprechend ergeben, außer Betracht zu lassen.

Übergangsbeitrag

§ 16. (1) Ist die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Beamten schwanger und hat sie nach § 14 Abs. 2 lit. b oder Abs. 3 keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, so gebührt ihr auf die Dauer der Schwangerschaft ein monatlicher Übergangsbeitrag in der Höhe des Versorgungsbezuges, auf den sie Anspruch hätte, wenn sie nach § 14 Abs. 2 lit. b oder Abs. 3 vom Anspruch auf Versorgungsgenuß nicht ausgeschlossen wäre.

(2) Die Bestimmungen der §§ 28 bis 40 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Übergangsbeitrag ist nach der Beendigung der Schwangerschaft im Fall der Geburt eines ehelichen Kindes auf den gebührenden Versorgungsbezug, ansonsten auf die gebührende Abfertigung anzurechnen.

Unterabschnitt B

Versorgungsbezug der Waise

Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß

§ 17. (1) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte. Ein Stiefkind hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß, wenn es am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen gewesen ist.

(2) Dem älteren Kind eines verstorbenen Beamten, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(3) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf

Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des im Abs. 2 genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

(4) Das Kind eines verstorbenen Beamten hat keinen Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß, wenn es am Sterbetag des Beamten die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besessen hat.

(5) Der Waisenversorgungsgenuß nach den Abs. 2 und 3 ruht, wenn das Kind

- a) Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung seines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen,
- b) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt,
- c) weiblichen Geschlechtes und verheiratet ist, es sei denn, daß die Einkünfte des Ehemannes zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichen.

(6) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 desselben Gesetzes steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 98/1961, dem Landesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, LGBl. für Wien Nr. 9/1961, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfe an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage.

(7) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hiebei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(8) Der Waisenversorgungsgenuß und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug.

Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses

§ 18. (1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

- a) für jede Halbwaise 10 v. H. des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht, mindestens aber 7 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2,
- b) für jede Vollwaise 25 v. H. des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht, mindestens aber 17 1/2 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2.

§ 5 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Ein Wahlkind gilt als Vollwaise, wenn seine Wahl Eltern gestorben sind; es gilt als Halbwaise, wenn nur ein Wahl Elternteil gestorben ist. Ein Kind, das vom Beamten, nicht aber auch von dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen worden ist, gilt nur als Halbwaise, wenn der Beamte zur Zeit seines Todes mit seinem Ehegatten und seinem Wahlkind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

(3) Ein Stiefkind gilt als Vollwaise, wenn beide Elternteile aus der das Stiefverhältnis begründenden Ehe gestorben sind; es gilt als Halbwaise, wenn nur einer dieser Elternteile gestorben ist.

(4) Der Waisenversorgungsbezug eines unehelichen Kindes eines männlichen Beamten darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die das Kind gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Die Hilflosenzulage (§ 27) bleibt hiebei außer Betracht.

(5) Auf den Waisenversorgungsbezug eines Wahl- oder Stiefkindes sind laufende Unterhaltsleistungen anzurechnen, die das Kind von seinen leiblichen Eltern erhält. Erhält das Kind statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Waisenversorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Waise unter, so entfällt die Anrechnung. Versorgungsleistungen, die das Wahl- oder Stiefkind nach seinen leiblichen Eltern erhält, sind ebenfalls auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen.

Unterabschnitt C

Versorgungsbezug der früheren Ehefrau

§ 19. (1) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Witwenversorgung und über das Ausmaß der

Witwenversorgung — ausgenommen die Bestimmungen der §§ 21 Abs. 3 bis 6 und 24 — gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für die frühere Ehefrau des verstorbenen Beamten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Der Versorgungsgenuß gebührt der früheren Ehefrau nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem dem Sterbetag folgenden Monatsersten an. Andernfalls gebührt der Versorgungsgenuß von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuß von diesem Tag an.

(3) Hat die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Beamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.

(4) Der Versorgungsbezug darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Die Hilflosenzulage (§ 27) bleibt hiebei außer Betracht.

(5) Der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau dürfen zusammen den Ruhegenuß nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte. Der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehefrauen sind im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist keine anspruchsberechtigte Witwe vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau so zu bemessen, als ob der Beamte eine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen hätte.

(6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen durch gerichtlichen Vergleich oder durch schriftlichen Vertrag ist unbeachtlich, wenn zwischen dem Abschluß des Vergleiches oder des Vertrages und dem Sterbetag des Beamten nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(7) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Beamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen der früheren Ehefrau erbringen, sind auf den Versorgungsbezug der früheren Ehefrau anzurechnen.

(8) Erlischt der Anspruch der Witwe oder einer früheren Ehefrau auf Versorgungsgenuß, so ändert sich dadurch der Versorgungsbezug einer allenfalls noch verbleibenden früheren Ehefrau nicht.

Unterabschnitt D

Gemeinsame Bestimmungen für Hinterbliebene

Begünstigung für den Fall des Todes des Beamten

§ 20. (1) Ist der Beamte, dessen ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder an einer Berufskrankheit gestorben, dann sind seine Hinterbliebenen, wenn sie aus diesem Grund Anspruch auf eine fortlaufende Geldleistung aus einer Unfallversorgung öffentlich Bediensteter haben, so zu behandeln, als ob der Beamte eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Ist der Beamte im Dienststand gestorben und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob dem Beamten zu seiner ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zehn Jahre nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 zugerechnet worden wären. Das gleiche gilt, wenn ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand die Voraussetzungen für die Zurechnung nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 oder 2 erfüllt hat und über die Zurechnung vor seinem Tod nicht entschieden worden ist.

(3) Wenn der angemessene Lebensunterhalt eines Hinterbliebenen durch die Begünstigung nach der Vorschrift des Abs. 2 nicht gesichert ist, kann zugunsten dieses Hinterbliebenen eine Verfügung im Sinne des § 10 Abs. 1 getroffen werden. Die Bestimmungen der §§ 18 Abs. 4 und 19 Abs. 4 bleiben unberührt. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt des Hinterbliebenen gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit des Todes des Beamten.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß für die Hinterbliebenen eines Beamten des Ruhestandes, dem eine Begünstigung nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 oder 2 gewährt worden ist.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Tod auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund dem Hinterbliebenen eine fortlaufende Geldleistung aus einer Unfallversorgung öffentlich Bediensteter gebührt.

(6) Stirbt ein Beamter, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand eine Begünstigung nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 oder 2 gewährt worden ist, dann sind die Hinterbliebenen, wenn es für sie günstiger ist, so zu behandeln, als ob die Wiederverwendung des Beamten nicht verfügt worden wäre.

Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuß, Abfindung der Witwe bei Wiederverhehlung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches der Witwe

§ 21. (1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuß erlischt durch

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) Verzicht,
- c) Ablösung,
- d) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen Verbrechens. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung aufgeschoben wird, es sei denn, daß der Aufschub widerrufen wird, oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung die mit der Verurteilung verbundenen nachteiligen Rechtsfolgen nicht eintreten.

(2) Der Anspruch der Witwe und der früheren Ehefrau erlischt außerdem durch Verhehlung.

(3) Der Witwe des Beamten, die sich wiederverhehelt hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, auf den sie im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat. Die Ergänzungszulage (§ 26) bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht.

(4) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehemannes, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf.

(5) Das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Versorgungsanspruches ein.

(6) Auf den Versorgungsbezug, der wieder aufgelebt ist, sind Einkünfte (§ 17 Abs. 6 und 7) anzurechnen, die der Witwe auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Versorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung.

Versorgungsgenußzulage

§ 22. Inwieweit dem Hinterbliebenen zum Versorgungsgenuß eine Versorgungsgenußzulage gebührt, bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Ablösung des Versorgungsbezuges

§ 23. (1) Dem Hinterbliebenen eines Beamten kann auf Antrag die Ablösung des Versorgungsbezuges bewilligt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind.

(2) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.

Abfertigung der Witwe und der Waise

§ 24. (1) Der Witwe und der Waise eines im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt eine Abfertigung, wenn sie keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß haben.

(2) Die Witwe hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für sie ein Anspruch auf Witwenversorgung aus einer früheren Ehe wieder auflebt.

(3) Die Waise hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn sie am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Haushaltszulage nicht zu berücksichtigen gewesen ist. Dies gilt nicht für eine nachgeborene Waise.

(4) Die Bemessungsgrundlage der Abfertigung bildet der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. § 15 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Die Abfertigung der Witwe beträgt für jedes Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit das Zweifache der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch das Zwanzigfache. Bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von weniger als einem Jahr gebührt eine Abfertigung in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

(6) Die Abfertigung der Halbweise beträgt 20 v. H., die Abfertigung der Vollweise 50 v. H. der für die Witwe vorgesehenen Abfertigung.

ABSCHNITT IV**Gemeinsame Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene****Haushaltszulage**

§ 25. (1) Dem Beamten, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, gebührt die Haushaltszulage nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften.

(2) Der Witwe, deren Haushalt ein unversorgtes Kind des Beamten angehört, gebührt zum Witwenversorgungsgenuß die Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

(3) Der Waise gebührt zum Waisenversorgungsgenuß eine Zulage im Ausmaß der für ein Kind vorgesehenen Haushaltszulage.

(4) Eine Zulage nach dem Abs. 2 oder 3 gebührt insoweit nicht, als die Witwe oder die Waise eine Haushaltszulage oder eine gleichartige Zulage von derselben oder einer anderen Stelle erhält.

Ergänzungszulage

§ 26. (1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes (Abs. 5) nicht erreicht, gebührt auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Die Bestimmungen der §§ 18 Abs. 4 und 19 Abs. 4 bleiben unberührt.

(2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

- a) dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage und der Hilflosenzulage,
- b) den anderen Einkünften (§ 17 Abs. 6 und 7) des Anspruchsberechtigten und
- c) den Einkünften (§ 17 Abs. 6 und 7) der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit ist stets der volle Bauschbetrag an Werbungskosten abzusetzen, der im § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.

(4) Für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens gelten nicht als Einkünfte

- a) Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- oder Versorgungsbezügen gebühren,
- b) Unterhaltsleistungen bis zur Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes,
- c) Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie den Betrag von 200 S monatlich übersteigen.

(5) Die Mindestsätze sind durch den Stadtsenat festzusetzen. Hiebei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Mindestsätze sind so festzusetzen, daß der notwendige Lebensunterhalt des Beamten und seiner Angehörigen sowie der Hinterbliebenen des Beamten gesichert ist.

2. Die Mindestsätze sind für den Beamten, die Witwe, die Halbweise, die Vollweise und die frühere Ehefrau gesondert festzusetzen.

3. Der Mindestsatz hat für eine Waise, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, mindestens das Ein- einhalbfache des Mindestsatzes für eine jüngere Waise zu betragen.

4. Soweit es zur Anpassung an geänderte Lebenshaltungskosten erforderlich ist, können die Mindestsätze auch mit Rückwirkung geändert werden.

(6) Dem Beamten weiblichen Geschlechtes, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn die Einkünfte (§ 17 Abs. 6 und 7) des Ehemannes den für den Beamten maßgebenden Mindestsatz übersteigen. Die Ergänzungszulage gebührt außerdem nicht, wenn der Beamte weiblichen Geschlechtes bei der Berechnung des Mindestsatzes beim Ehemann zu berücksichtigen ist.

(7) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß noch ein Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, so gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn der Ruhe- oder Versorgungsbezug ohne Ergänzungszulage niedriger ist als die Pension ohne Ausgleichszulage.

(8) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt, so gebührt die Ergänzungszulage vom gleichen Zeitpunkt an wie der Ruhe- oder Versorgungsgenuß, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses gestellt wird. Andernfalls gebührt die Ergänzungszulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden.

Hilflosenzulage

§ 27. (1) Einer Person, die derart hilflos ist, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedarf, gebührt zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß auf Antrag eine Hilflosenzulage. Der Waise gebührt die Hilflosenzulage frühestens von der Vollendung des 14. Lebensjahres an.

(2) Die Hilflosenzulage beträgt monatlich in der Stufe

I	440 S,
II	660 S,
III	880 S.

Die Höhe der Hilflosenzulage ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Der so ermittelte Betrag ist auf den nächsthöheren Schillingbetrag zu runden.

(3) Die Hilflosenzulage der Stufe I gebührt, wenn Wartung und Hilfe zwar ständig, aber nicht täglich nötig sind. Die Hilflosenzulage der Stufe II gebührt, wenn Wartung und Hilfe täglich erforderlich sind. Die Hilflosenzulage der Stufe III setzt voraus, daß Wartung und Hilfe in beson-

ders hohem Ausmaß geleistet werden müssen; sie gebührt insbesondere bei dauerndem Kranklager, Blindheit und schwerer Geisteskrankheit. Der Blindheit ist in der Regel die praktische Blindheit gleichzuhalten. Der Anspruch auf Hilflosenzulage der Stufe III besteht auch, wenn sich der Hilflose in Pflege einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder einer Siechenanstalt befindet.

(4) Die Hilflosenzulage ruht während des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder Siechenanstalt, wenn und solange ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, eine Krankenfürsorgeanstalt, oder eine Gebietskörperschaft für die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt.

(5) Die Hilflosenzulage nach diesem Gesetz gebührt nur einmal. Hilflosenzulagen nach anderen gesetzlichen Vorschriften und gleichartige Zulagen, wie Blindenzulagen, sind auf die für den gleichen Zeitraum gebührende Hilflosenzulage anzurechnen. Dies gilt nicht für Fürsorgeleistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften wegen Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden.

(6) Die Bestimmungen des § 26 Abs. 8 gelten sinngemäß.

Sonderzahlung

§ 28. (1) Neben dem Ruhebezug und dem Versorgungsbezug gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung.

(2) Die Sonderzahlung beträgt 50 v. H. des für den Monat der Auszahlung gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezuges. Besteht nicht für das ganze Kalendervierteljahr, für das die Sonderzahlung gebührt, Anspruch auf den vollen Ruhe- oder Versorgungsgenuß, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Sonderzahlung.

(3) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Juni fällig; beide Sonderzahlungen sind zugleich mit dem am 1. Juni fälligen Ruhe- oder Versorgungsbezug auszuzahlen. Die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. September, die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Dezember fällig; beide Sonderzahlungen sind zugleich mit dem am 1. Dezember fälligen Ruhe- oder Versorgungsbezug auszuzahlen.

(4) Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß vor dem Ablauf des Kalendervierteljahres, so wird die Sonderzahlung sofort fällig.

Vorschuß und Geldaushilfe

§ 29. (1) Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat, unverschuldet

in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr auf Antrag ein Vorschuß bis zur Höhe des dreifachen Ruhe- oder Versorgungsbezuges gewährt werden. Die Gewährung des Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuß ist durch Abzug von den gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezügen längstens binnen vier Jahren hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vorschußempfängers billige Rücksicht zu nehmen. Der Vorschuß kann auch vorzeitig zurückgezahlt werden. Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem Vorschußempfänger selbst zustehenden Geldleistungen sowie die den Hinterbliebenen zustehenden Geldleistungen — ausgenommen der Todesfallbeitrag, der Bestattungskostenbeitrag und der Pflegekostenbeitrag — herangezogen werden.

(3) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind, können auch ein höherer Vorschuß und längere Rückzahlungsfristen bewilligt werden.

(4) Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr auf Antrag auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

Naturalbezug

§ 30. Die für Beamte des Dienststandes geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Naturalbezüge sind auf Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene sinngemäß anzuwenden.

Beschränkung der Wirksamkeit des Verzichtes und der Abtretung

§ 31. (1) Der Verzicht auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung oder auf den Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt worden ist. Sind Personen vorhanden, für die der Beamte Anwartschaft auf Pensionsversorgung erworben hat, so ist zur Wirksamkeit des Verzichtes ferner erforderlich, daß diese Personen über die Rechtsfolgen des Verzichtes schriftlich belehrt worden sind und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, daß sie mit dem Verzicht einverstanden sind. Die Echtheit der Unterschrift auf der Erklärung muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Die Wirksamkeit des Verzichtes ist in jedem Fall von der Annahme abhängig.

(2) Die Abtretung von Geldleistungen nach diesem Gesetz bedarf der Zustimmung des Magistrates.

Fälligkeitstag und Auszahlungstag der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen

§ 32. (1) Maßgebend für den einzelnen Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen sind die Verhältnisse am Fälligkeitstag.

(2) Die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen sind unteilbar und jeweils am Monatsersten im voraus fällig.

(3) Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, ein Sonntag, ein gesetzlicher Feiertag oder der Karfreitag, so ist am vorhergehenden Werktag auszuzahlen. Die Auszahlung der am 1. Jänner fälligen Geldleistungen erfolgt an dem, dem 31. Dezember vorhergehenden, nicht auf einen Samstag fallenden Werktag.

Auf- und Abrundung des Auszahlungsbetrages

§ 33. Der Auszahlungsbetrag kann, wenn es die Technik des Auszahlvorganges erfordert, auf zehn Groschen in der Weise gerundet werden, daß Beträge unter fünf Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von fünf und mehr Groschen auf zehn Groschen ergänzt werden.

Auszahlungen der Geldleistungen

§ 34. (1) Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter im Wege der Post im Inland an die Adresse seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuzustellen. Sie können auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters auch auf ein Scheckkonto beim Postsparkassenamt oder auf ein Girokonto bei einer inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden. Die Änderung der Auszahlungsart oder der Wechsel der Kreditunternehmung kann — abgesehen vom Fall der Wohnsitzverlegung — jeweils nur bis zum 1. November jedes Jahres mit Wirkung vom 1. Jänner des folgenden Jahres begehrt werden.

(2) Die Gebühren für die Zustellung der Geldleistungen im Inland trägt die Stadt Wien.

(3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen durch Überweisung ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, allein verfügungsberechtigt ist. Außerdem muß sich die Kreditunternehmung verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen der Stadt Wien zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.

(4) Der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist amtliche Lebensbestätigungen beizubringen.

(5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Aus-

land hat, muß alljährlich bis 1. März eine amtliche Lebensbestätigung, nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres, eine amtliche Bestätigung über den ungeänderten Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand vorlegen. Die Witwe und die frühere Ehefrau, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben.

(6) Wenn die amtlichen Bestätigungen nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

Ärztliche Untersuchung

§ 35. (1) Soweit die Beurteilung eines Rechtsbegriffes von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, ist durch ärztliche Sachverständige Beweis zu erheben. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen.

(2) Leistet der zu Untersuchende ohne triftigen Grund der Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung keine Folge oder lehnt er es ab, die zur Durchführung des Verfahrens unverlässlichen Angaben zu machen, so sind die vom Ergebnis der Untersuchung abhängigen Begünstigungen so lange zu verweigern, bis er der Aufforderung nachkommt. Er muß aber auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden sein. Eine Nachzahlung für die Zeit der Verweigerung unterbleibt.

Kostenersatz

§ 36. Wer zur Durchführung dieses Gesetzes einer Vorladung zur ärztlichen Untersuchung oder zur Auskunftserteilung Folge leistet, hat Anspruch auf Ersatz des notwendigen Mehraufwandes.

Meldepflicht

§ 37. (1) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung seines Anspruches oder das Ruhen der Leistung begründet, binnen einem Monat zu melden.

(2) Der Empfänger einer Ergänzungszulage hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist jede Änderung seines Gesamteinkommens zu melden.

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

§ 38. (1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergewinne) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, der Stadt Wien zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen hereinzubringen; hierbei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes — VVG. 1950, BGBl. Nr. 172/1950, hereinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

(4) Soweit die Ersatzforderung durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor.

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

Verjährung

§ 39. (1) Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Entstehung.

(2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe, daß die Geltendmachung im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist, anzuwenden.

Auswirkung künftiger Änderungen dieses Gesetzes und des ruhegenußfähigen Monatsbezuges

§ 40. (1) Künftige Änderungen dieses Gesetzes gelten auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben.

(2) Wird durch gesetzliche Vorschriften die Höhe des Gehaltes oder der ruhegenußfähigen Zulagen der Beamten des Dienststandes geändert, so ändert sich die Höhe des ruhegenußfähigen Monatsbezuges der Beamten des Ruhestandes entsprechend.

(3) Beim Zutreffen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen ändert sich das in den §§ 18 Abs. 4 und 19 Abs. 4 vorgesehene Höchstmaß der Versorgungsleistungen um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des

Dienststandes der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Der so ermittelte Betrag ist auf den nächsthöheren Schillingbetrag zu runden.

ABSCHNITT V

Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag, Pflegekostenbeitrag

Anspruch auf Todesfallbeitrag

§ 41. (1) Stirbt ein Beamter des Dienststandes oder ein Beamter des Ruhestandes, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, so haben nacheinander Anspruch auf Todesfallbeitrag:

1. der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,

2. das Kind, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat,

3. das Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

(2) Sind mehrere Kinder (Enkelkinder) nebeneinander anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen der Todesfallbeitrag zur ungeteilten Hand.

(3) Nach einem mehr als drei Jahre abgängigen Beamten besteht unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Beamten kein Anspruch auf Todesfallbeitrag. Es gebührt jedoch statt des Todesfallbeitrages ein Beitrag zur Deckung der Kosten, die durch den Tod des Beamten entstanden sind. Dieser Beitrag darf das Ausmaß des Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

Ausmaß des Todesfallbeitrages

§ 42. (1) Der Todesfallbeitrag nach einem Beamten des Dienststandes beträgt das Dreifache des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(2) Der Todesfallbeitrag nach einem Beamten des Ruhestandes beträgt das Dreifache des Ruhebezuges, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht. § 5 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 gelten sinngemäß. Die Hilflosenzulage bleibt hiebei außer Betracht.

(3) Stirbt ein Beamter im Monat des Wirksamwerdens der Versetzung in den Ruhestand, so ist der Todesfallbeitrag so zu bemessen, als ob sich der Beamte am Sterbetag noch im Dienststand befunden hätte.

Bestattungskostenbeitrag

§ 43. (1) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf Todesfallbeitrag hat, so gebührt der Person, die die Kosten der Bestattung des Beamten ganz oder teilweise getragen hat, auf Antrag der Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Der Bestattungskostenbeitrag oder mehrere Bestattungskostenbeiträge zusammen dürfen die Höhe des in Betracht kommenden Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

Pflegekostenbeitrag

§ 44. (1) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf Todesfallbeitrag hat, und erreicht ein allfällig gebührender Bestattungskostenbeitrag nicht die Höhe des Todesfallbeitrages, so ist der Person, die den Beamten vor seinem Tod unentgeltlich gepflegt oder die Kosten der Pflege ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag ein Pflegekostenbeitrag zu gewähren.

(2) Die Pflegekostenbeiträge und die Bestattungskostenbeiträge zusammen dürfen die Höhe des in Betracht kommenden Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

ABSCHNITT VI

Versorgung bei Abgängigkeit

Versorgungsgeld für die Angehörigen eines Beamten des Dienststandes

§ 45. (1) Ist der Beamte des Dienststandes abgängig geworden, so ruhen bis zu seiner Rückkehr seine Bezüge.

(2) Solange die Bezüge nach Abs. 1 ruhen, gebührt dem Angehörigen des Beamten des Dienststandes ein monatliches Versorgungsgeld in der Höhe des Versorgungsbezuges, der ihm gebühren würde, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Abgängigwerdens gestorben wäre. Das Erfordernis einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von mindestens fünf Jahren entfällt. Die Einschränkung des § 14 Abs. 2 lit. b gilt nicht.

(3) Angehörige, die ein vorsätzliches Verschulden daran trifft, daß der Beamte abgängig geworden ist oder daß er nicht zurückkehrt, haben keinen Anspruch auf Versorgungsgeld.

(4) Das der Ehefrau und den Kindern gebührende Versorgungsgeld ist für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Beamten des Dienststandes im gleichen Verhältnis so zu erhöhen, daß es zusammen mit dem allfälligen Versorgungsgeld der früheren Ehefrau den Monatsbezug erreicht, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten des Dienststandes im Zeitpunkt des Abgängigwerdens entspricht.

(5) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Abgängigkeit des Beamten des Dienststandes auf einen Dienstunfall oder auf andere mit der ordnungsgemäßen Versetzung des Dienstes zusammenhängende Umstände zurückzuführen ist, so kann das Versorgungsgeld für weitere sechs Monate nach der Vorschrift des Abs. 4 erhöht werden. Für die darüber hinausgehende Zeit kann das Versorgungsgeld auf den Betrag des Ruhebezuges erhöht werden, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(6) Der früheren Ehefrau gebührt das Versorgungsgeld nur auf Antrag. Es fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Abgängigwerden des Beamten des Dienststandes gestellt wird, mit dem auf den Tag des Abgängigwerdens folgenden Monatsersten an. Andernfalls gebührt das Versorgungsgeld von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt das Versorgungsgeld von diesem Tag an.

(7) Hat der Beamte des Dienststandes, dessen Bezüge nach Abs. 1 ruhen, keine anspruchsberechtigten Angehörigen, so kann ihm zu Handen eines zu bestellenden Abwesenheitskurators längstens auf die Dauer von drei Jahren zur Bestreitung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ein monatliches Versorgungsgeld geleistet werden. Das Versorgungsgeld darf die Hälfte des Ruhebezuges nicht übersteigen, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Bestimmung des Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden. Zu diesem Versorgungsgeld gebührt keine Sonderzahlung.

(8) Dem zurückgekehrten Beamten des Dienststandes gebührt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld beziehungsweise dem nach früheren gesetzlichen Bestimmungen geleisteten Unterhaltsbetrag einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug, der ihm gebührt hätte, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen. Der Unterschiedsbetrag gebührt insoweit nicht, als der Beamte eigenmächtig und ungerechtfertigt dem Dienst ferngeblieben ist.

(9) Im Fall des Todes des Beamten des Dienststandes ist das nach diesem Gesetz geleistete Versorgungsgeld beziehungsweise der nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleistete Unterhaltsbetrag einschließlich allfälliger Zulagen auf den für die gleiche Zeit gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen. Die Sonderzahlungen sind bei der Anrechnung zu berücksichtigen.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 gelten sinngemäß für den Fall, daß der Beamte des Dienststandes sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet.

(11) Die Bestimmungen der §§ 28 bis 40 sind sinngemäß anzuwenden.

Versorgungsgeld für die Angehörigen eines Beamten des Ruhestandes

§ 46. (1) Die Bestimmungen des § 45 Abs. 1, 2 erster und dritter Satz, 3, 6, 7, 9 und 11 sind im Fall der Abgängigkeit eines Beamten des Ruhestandes sinngemäß anzuwenden. Die Einschränkung des § 14 Abs. 3 gilt nicht.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für den Fall, daß der Beamte des Ruhestandes sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet.

(3) Dem zurückgekehrten Beamten des Ruhestandes gebührt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld beziehungsweise dem nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleisteten Unterhaltsbetrag einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen.

Versorgung der Halbweise bei Abgängigkeit der Witwe

§ 47. Auf die Dauer der Abgängigkeit der Witwe eines Beamten ist die von ihm hinterlassene Halbweise wie eine Vollweise zu behandeln.

ABSCHNITT VII

Unterabschnitt A

Unterhaltsbezug

Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen eines entlassenen Beamten

§ 48. (1) Dem Angehörigen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten kann auf Antrag ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden, vorausgesetzt, daß der Angehörige über ein zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen nicht verfügt und Anspruch auf Versorgungsgenuß hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Der Unterhaltsbeitrag kann auch befristet gewährt werden. Er ist zu entziehen, wenn eine Voraussetzung für seine Gewährung weggefallen ist.

(2) Der Unterhaltsbeitrag darf den Versorgungsgenuß nicht übersteigen, auf den der Angehörige Anspruch hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Im

Fall einer Verurteilung des Angehörigen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuß bewirken würde, vermindert sich der Höchstbetrag des Unterhaltsbeitrages bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verurteilung getilgt wird, um 25 v. H.

Unterhaltsbeitrag für ehemalige Beamte des Ruhestandes

§ 49. (1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, dessen Anspruch auf Ruhegenuß infolge gerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 v. H. des Ruhegenusses, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(2) Der Unterhaltsbeitrag ist auf Antrag von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an, wird aber der Antrag später gestellt, von dem der Antragstellung folgenden Monatsersten an, auf den Betrag des Ruhegenusses zu erhöhen, auf den der ehemalige Beamte des Ruhestandes Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre. Das gleiche gilt für den Fall einer disziplinarer Verurteilung, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung drei Jahre verstrichen sind.

(3) Die Bestimmungen der §§ 41 bis 44 sind sinngemäß anzuwenden.

Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes

§ 50. (1) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hat, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe des Versorgungsgenusses, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn der ehemalige Beamte nicht verurteilt worden wäre. Im Fall einer gerichtlichen Verurteilung des Hinterbliebenen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuß bewirken würde, vermindert sich der Unterhaltsbeitrag um 25 v. H.

(2) Dem Hinterbliebenen, dessen Anspruch auf Versorgungsgenuß infolge gerichtlicher Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 v. H. des Versorgungsgenusses, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(3) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten bis zum Betrag des Versorgungsgenusses erhöht werden, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(4) Der früheren Ehefrau gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag. Er fällt, wenn der

Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des ehemaligen Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. Andernfalls gebührt der Unterhaltsbeitrag von dem der Einbringung folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Unterhaltsbeitrag von diesem Tag an.

Gemeinsame Bestimmungen für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen

§ 51. (1) Für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen sind die Bestimmungen der §§ 25 bis 40 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer der Verbüßung einer wegen Begehung eines Verbrechens verhängten Freiheitsstrafe. In der Zeit, in der der Unterhaltsbeitrag eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes ruht, ist der Angehörige desselben wie ein Hinterbliebener zu behandeln.

(3) Der Unterhaltsbeitrag und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Unterhaltsbezug.

Unterabschnitt B

Zuwendung für Angehörige, Hinterbliebene und andere Personen

§ 52. (1) Dem Angehörigen, der keinen Anspruch auf Versorgungsgeld, dem Hinterbliebenen, der keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß oder Unterhaltsbeitrag hat, sowie der Person, die, ohne Angehöriger zu sein, mit dem abgängigen Beamten im Zeitpunkt des Abgängigwerdens oder die, ohne Hinterbliebener zu sein, mit dem verstorbenen Beamten am Sterbetag im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und von ihm erhalten wurde, und einem Kind, das nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach dem Ablauf des im § 17 Abs. 2 genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig wurde, kann auf die Dauer der Bedürftigkeit eine monatliche Zuwendung gewährt werden.

(2) Die Höhe der Zuwendung beträgt die Differenz von den Einkünften (§ 17 Abs. 6 und 7) der betreffenden Person

- a) bei dem Angehörigen auf das Versorgungsgeld, auf das er bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 2, allenfalls in Verbindung mit § 46, Anspruch hätte,
- b) bei dem Hinterbliebenen auf den Versorgungsbezug, auf den er bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 14, 17 oder 19 allenfalls in Verbindung mit §§ 26 und 27 Anspruch hätte,
- c) bei einer sonstigen Person auf den niedrigsten Betrag, der nach § 26 Abs. 5 für die Witwe festgesetzt ist.

(3) Die Gewährung der laufenden Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn

1. der Angehörige gemäß § 45 Abs. 3 keinen Anspruch auf Versorgungsgeld hat,
2. der Anspruch auf Versorgungsgenuß gemäß § 21 Abs. 1 lit. b oder lit. c oder § 21 Abs. 2 erloschen ist, oder
3. der Hinterbliebene der Ablösung gemäß § 13 Abs. 1 lit. b oder dem Verzicht gemäß § 31 Abs. 1 zugestimmt hat, oder
4. ein Überweisungsbetrag gemäß § 311 ASVG. zu leisten ist.

(4) Die laufende Zuwendung kann nur über Antrag gewährt werden. Wird die Zuwendung gewährt, so fällt sie, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Abgängigwerden oder dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Tag des Abgängigwerdens oder dem Sterbetag folgenden Monatsersten an, andernfalls aber erst von dem der Einbringung folgenden Monatsersten oder, wenn der Antrag an einem Monatsersten gestellt wird, von diesem Tag an.

(5) Hat der Hinterbliebene Anspruch auf Abfertigung, so ruht in der Zeit, der die Abfertigung mit Rücksicht auf ihre Bemessungsgrundlage entspricht, die laufende Zuwendung.

(6) Bei Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen Verbrechens mindert sich das Ausmaß der Zuwendung um 25 v. H. des sich aus Abs. 2 ergebenden Betrages. Dies gilt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung aufgeschoben wird, es sei denn, daß der Aufschub widerrufen wird, oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen die mit der Verurteilung verbundenen nachteiligen Rechtsfolgen nicht eintreten. Die Zuwendung ist auf Antrag von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an, wird aber der Antrag später gestellt, von dem der Antragstellung folgenden Monatsersten an, auf den sich aus Abs. 2 ergebenden Betrag zu erhöhen.

(7) §§ 21 Abs. 1 lit. b, 28 bis 40 und im Fall des Abs. 2 lit. c auch § 27 sind sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT VIII

Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten Anrechnung im Ruhestand verbrachter Zeiten Anrechenbare Ruhegenußvordienstzeiten

§ 53. (1) Ruhegenußvordienstzeiten sind die in den Abs. 2 bis 5 genannten Zeiten, soweit sie vor dem Tag liegen, von dem an die ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien rechnet. Sie werden durch Anrechnung ruhegenußfähige Zeiten.

(2) Folgende Ruhegenußvordienstzeiten sind anzurechnen:

- a) die in einem Dienstverhältnis bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegte Zeit,
- b) die im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegte Zeit,
- c) die im Dienst einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Inland zurückgelegte Zeit,
- d) die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit,
- e) die Zeit eines dem Wehrdienst ähnlichen inländischen Not- oder Luftschutzdienstes,
- f) die Zeit einer unverschuldeten Zivilinternierung aus dem Anlaß eines Krieges,
- g) die Zeit, die dem Beamten in einem anderen Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, oder gleichartiger landesgesetzlicher Vorschriften für die Bemessung des Ruhegenusses oder für die Bemessung der Abfertigung angerechnet worden ist,
- h) die Zeit eines abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichgehaltenen Studiums an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren Schule, höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, soweit die gesetzliche Mindestdauer des Studiums nicht überschritten worden ist,
- i) die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren für jedes Studium. Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlußprüfungen oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit bis zum Höchstausmaß von einem halben Jahr,
- j) die Zeit eines mindestens zwei Jahre dauernden abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichgehaltenen Studiums an einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten nicht Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren,

- k) die in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit, sofern die Berufsausbildung Voraussetzung für die Anstellung des Beamten gewesen ist oder die Berufsausbildung bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegt worden ist,
- l) die im Inland in einem Dienstverhältnis oder in einem Berufsausbildungsverhältnis bei einem sonstigen Dienstgeber zurückgelegte Zeit.

(3) Als in einem Berufsausbildungsverhältnis gemäß Abs. 2 lit. k zurückgelegt gilt insbesondere:

- a) die Zeit der Gerichtspraxis als Rechtspraktikant,
- b) die Zeit der Dienstleistung als Gastarzt an Universitätskliniken (einschließlich der pathologischen, gerichtsmedizinischen und zahnärztlichen Institute und der Röntgeninstitute) und den auf Grund des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, für die Ausbildung zugelassenen Krankenanstalten,
- c) die Zeit der Einführung in das praktische Lehramt,
- d) die Zeit der tierärztlichen Praxis, soweit sie für die Zulassung für die tierärztliche Physikatprüfung Voraussetzung ist.

(4) Folgende Ruhegenußvordienstzeiten können angerechnet werden:

- a) die Zeit selbständiger Erwerbstätigkeit, soweit sie nicht nach Abs. 2 anzurechnen ist,
- b) die im Ausland im öffentlichen oder privaten Dienst oder in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit,
- c) die Zeit einer behördlichen Beschränkung der Freiheit oder der Erwerbstätigkeit, es sei denn, daß die Beschränkung wegen eines Verhaltens erfolgt ist, das nach österreichischem Recht strafbar ist.

(5) Andere als die in den Abs. 2 bis 4 angeführten Zeiten, die vor dem Beginn der ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien liegen und die für die dienstliche Verwendung des Beamten von wesentlicher Bedeutung sind, können als Ruhegenußvordienstzeiten angerechnet werden.

(6) Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes als Ruhegenußvordienstzeit ist unzulässig.

Ausschluß der Anrechnung und Verzicht

§ 54. (1) Die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten ist ausgeschlossen, wenn der Beamte auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung verzichtet hat.

(2) Von der Anrechnung sind folgende Ruhegenußvordienstzeiten ausgeschlossen:

- a) die Zeit, die der Beamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat,
- b) die Zeit, für die der Beamte auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erworben hat, sofern die sich daraus ergebenden Bezüge nicht der Stadt Wien abgetreten worden sind. Die Abtretung wird rechtsunwirksam, wenn der Beamte aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausscheidet, ohne daß ein Anspruch auf Pensionsversorgung entstanden ist.

(3) Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten gestorben ist.

(4) Auf das aus dem Anrechnungsbescheid erwachsene Recht kann nicht verzichtet werden.

Besonderheiten der Anrechnung

§ 55. (1) Die im § 53 Abs. 2 lit. l und Abs. 4 lit. a und b genannten Ruhegenußvordienstzeiten, die der Beamte nach der Vollendung des 18., aber vor der Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt hat, dürfen nur bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, wegen Überschreitung des 65. Lebensjahres oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet werden.

(2) Die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten wird spätestens mit dem Tag des Wirksamwerdens des Ausscheidens aus dem Dienststand oder des Abgängigwerdens des Beamten wirksam.

Besonderer Pensionsbeitrag

§ 56. (1) Soweit die Stadt Wien für die angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Stirbt der Beamte, so geht diese Verpflichtung auf seine Hinterbliebenen über. Wenn der Beamte abgängig wird, so fällt diese Verpflichtung so lange auf seine Angehörigen, als sie Anspruch auf Versorgungsgeld haben.

(2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,

- a) soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. g bis i handelt,

b) soweit der Beamte für die angerechnete Ruhegenußvordienstzeit bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besondere Pensionsbeiträge entrichtet hat und sie ihm nicht erstattet worden sind,

c) soweit dem Beamten, seinen Hinterbliebenen oder Angehörigen für die angerechnete Ruhegenußvordienstzeit eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zugestanden ist und die aus dieser Anwartschaft oder aus diesem Anspruch sich ergebenden Leistungen der Stadt Wien abgetreten worden sind.

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der Gehalt, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten 7 v. H. der Bemessungsgrundlage. Für die Zeiten, die bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, wegen Überschreitung des 65. Lebensjahres oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet worden sind, ermäßigt sich der Hundertsatz auf 3/5.

(4) Der besondere Pensionsbeitrag ist nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides durch Abzug vom Monatsbezug, Ruhebezug, Versorgungsbezug, Versorgungsgeld, Unterhaltsbezug, der laufenden Zuwendung, von der Abfertigung, Ablöse oder Abfindung hereinzubringen. Bei der Hereinbringung durch Abzug von den monatlich wiederkehrenden Leistungen dürfen nicht mehr als sechzig Monatsraten bewilligt werden. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen. Der besondere Pensionsbeitrag kann auch auf einmal entrichtet werden.

(5) Wenn die Hereinbringung des besonderen Pensionsbeitrages in sechzig Monatsraten eine besondere Härte bedeuten würde, so können bis zu neunzig Monatsraten bewilligt werden.

(6) Auf mehrere Hinterbliebene oder Angehörige, zu deren Gunsten Ruhegenußvordienstzeiten angerechnet worden sind, ist der aushaftende besondere Pensionsbeitrag nach dem Verhältnis ihrer durch die Anrechnung erhöhten Versorgungsgenüsse, Versorgungsgelder oder Unterhaltsbeiträge aufzuteilen. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes oder des Abgängigwerdens des Beamten. Von der Abfertigung der Witwe oder der Waise ist kein besonderer Pensionsbeitrag hereinzubringen. Die Ver-

pflichtung zur Entrichtung des aufgeteilten besonderen Pensionsbeitrages erlischt mit dem Tod des betreffenden Hinterbliebenen.

(7) Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, ohne daß er, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen Anspruch auf Pensionsversorgung erlangt haben, so entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages.

Anrechnung im Ruhestand verbrachter Zeiten

§ 57. (1) Wird die Wiederverwendung eines Beamten des Ruhestandes verfügt und hat er den Dienst angetreten, so ist die im Ruhestand verbrachte Zeit auf Antrag als ruhegenußfähige Dienstzeit anzurechnen. Dies gilt nicht, wenn er durch Disziplinarerkenntnis oder wegen einer auf „minder entsprechend“ oder auf „nicht entsprechend“ lautenden Beschreibung in den Ruhestand versetzt worden ist.

(2) Soweit die Stadt Wien für die angerechnete Zeit keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Die Bestimmungen des § 56 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Hundertsatz 5 beträgt und die Bemessungsgrundlage der Gehalt bildet, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung nach dem Dienstantritt nach Verfügung der Wiederverwendung gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen.

ABSCHNITT IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger pensionsrechtlicher Vorschriften

§ 58. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft. In diesem Zeitpunkt treten — soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist — alle pensionsrechtlichen Vorschriften außer Kraft, die bis dahin für die unter dieses Gesetz fallenden Personen gegolten haben.

Weitergeltung bisheriger pensionsrechtlicher Vorschriften

§ 59. (1) Folgende pensionsrechtliche Vorschriften bleiben weiter in Kraft:

1. Die im Abschnitt VIII der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung enthaltenen pensionsrechtlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß statt der Begünstigungen nach §§ 44 und 46 dieser Dienstordnung §§ 9, 10, 20 und 62 dieses Gesetzes in Betracht kommen.

2. Abschnitt III § 1 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und 3, §§ 2 bis 7 des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Februar 1950, Pr. Z. 130, Beilage 4 des Gesetzes vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien.

(2) Unter „Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung“ im Sinne dieser und der folgenden Bestimmungen ist Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, Beilage 1 bis 6, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, sowie der Gesetze vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/1962, vom 23. März 1962, LGBl. für Wien Nr. 11, vom 14. Juni 1963, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 31. Jänner 1964, LGBl. für Wien Nr. 9, vom 31. Juli 1964, LGBl. für Wien Nr. 22, vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 12, vom 4. Februar 1966, LGBl. für Wien Nr. 9, und vom 20. Mai 1966, LGBl. für Wien Nr. 18, zu verstehen.

Überleitungsbestimmungen für Leistungsempfänger nach den bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften

§ 60. (1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Anspruch auf Pensionsversorgung (auch Unterhaltsbeitrag) nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen gehabt haben, gebührt Pensionsversorgung nach diesem Gesetz. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Ruhegehülse der Beamten des Ruhestandes, die nicht einen Anspruch auf einen Ruhegenuß in der Höhe der Ruhegenußbemessungsgrundlage haben, sowie die Ansprüche der Angehörigen und Hinterbliebenen nach einem Beamten, der nicht einen Anspruch auf Ruhegenuß in der Höhe der Ruhegenußbemessungsgrundlage gehabt hat oder gehabt hätte, sind nach den folgenden Vorschriften neu zu bemessen:

- a) für den Zeitraum nach § 41 Abs. 1 erster Satz der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung gebührt 50 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage;
- b) für jedes Jahr, auf das bisher § 41 Abs. 1 lit. a der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung angewendet wurde, gebührt 2'5 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage;

c) für jedes Jahr, auf das bisher § 41 Abs. 1 lit. b der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung angewendet wurde, gebührt 2'22 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage;

d) für jedes sonstige Jahr gebührt 2 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Die neue Bemessung ist vorzunehmen bei Beamten des Ruhestandes der Geburtsjahrgänge

vor 1886	vom 1. Jänner 1966 an,
1886 bis 1891	vom 1. Jänner 1967 an,
1892 bis 1897	vom 1. Jänner 1968 an,
1898 bis 1903	vom 1. Jänner 1969 an,

bei Beamten späterer Geburtsjahrgänge von dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten an. Der Zeitpunkt der Bemessung für die Hinterbliebenen eines Beamten richtet sich nach dem Geburtsjahr des Beamten. Den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten und deren Hinterbliebenen sowie den Hinterbliebenen der im Dienststand verstorbenen Beamten, gebührt der auf die oben angeführte Weise ermittelte höhere Ruhebeziehungsweise Versorgungsgenuß vom 1. Jänner 1966 an.

2. Statt der Bestimmungen der §§ 8, 9, 10 und 20 dieses Gesetzes sind die Bestimmungen der §§ 44 Abs. 2 und 3, 45 Abs. 1 lit. b, 46 Abs. 2, 3 und 4 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

3. Auf die Pensionsversorgung unehelicher Kinder ist § 18 Abs. 4 nicht anzuwenden.

4. § 14 Abs. 3 Z. 1 steht dem Anspruch einer Witwe, die einen Beamten des Ruhestandes geheiratet hat, wenn derselbe zum Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten und fünfzehn Dienstjahre tatsächlich zurückgelegt hatte sowie wenn der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre beträgt und die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat, nicht entgegen.

5. Ruhegenußvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag gemäß § 529 ASVG. geleistet wird, sind unter Anwendung des § 16 b Abs. 3, Abs. 4 Z. 1 und § 41 Abs. 1 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung in dem Ausmaß anzurechnen, als dies zum Erreichen des Anspruches auf den Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage gemäß § 4 Abs. 2 erforderlich ist. Bei privaten Dienstgebern zwischen dem vollendeten 18. und dem 25. Lebensjahr zurückgelegte Zeiten sind nur anzurechnen, wenn der Beamte wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt worden oder wenn der Beamte im Dienststand gestorben ist.

6. Der Anspruch auf Hilflosenzulage für Personen, die zumindest für den Monat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß in Form einer jederzeit widerruflichen außerordentlichen Zuwendung gewährten Zulage zuerkannt erhielten, ist erstmalig von Amts wegen festzustellen.

7. Bestand nur ein befristeter Anspruch auf Pensionsversorgung und entsteht nach diesem Gesetz kein unbefristeter Anspruch, so gebührt die Pensionsversorgung bis zum Ablauf der bisherigen Befristung.

(2) Die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes allenfalls noch ausgezahlten Leistungen nach bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften sind auf die nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen anzurechnen.

(3) Der einem ehemaligen Beamten des Ruhestandes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 133 lit. c der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung zugesprochene Unterhaltsbeitrag gebührt dem ehemaligen Beamten unter der Voraussetzung der Bedürftigkeit auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Bestimmungen der §§ 41 bis 44 und des § 49 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(4) Ist der Ruhe- oder Versorgungsgenuß nach diesem Gesetz, außer bei Anwendung des § 21 Abs. 6, niedriger als der bisherige Ruhe- oder Versorgungsgenuß einschließlich der allfälligen laufenden Zuwendung gemäß § 41 Abs. 4, § 46 Abs. 5 oder § 50 Abs. 2 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung, so gebührt ein Ergänzungsbetrag im Ausmaß des Unterschiedes.

Übergangsbestimmungen für Beamte

§ 61. (1) Für Beamte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch im Dienststand befinden, bleibt die Rechtskraft der nach bisherigem Recht erfolgten Anrechnungen von Ruhegenußvordienstzeiten aufrecht.

(2) Wenn die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten nach diesem Gesetz zu einem günstigeren Gesamtergebnis führen würde als die nach bisherigem Recht vorgenommene Anrechnung, ist der das Gesamtergebnis der bisherigen Anrechnung übersteigende Zeitraum aus Anlaß des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststand insoweit zusätzlich als Ruhegenußvordienstzeit anzurechnen, als dies zum Erreichen des Anspruches auf den Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage gemäß § 4 Abs. 2 erforderlich ist.

(3) Soweit die Stadt Wien für die zusätzlich angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten keinen

Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten. Die Bestimmungen des § 56 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Hundertsatz fünf beträgt und die Bemessungsgrundlage der Gehalt bildet, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen.

Besondere Übergangsbestimmungen für Beamte des Dienststandes

§ 62. (1) Dem Beamten, der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienststand befindet, ist aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand und mit Wirksamkeit ab dem Ausscheiden aus dem Dienststand ein Zeitraum von zehn Jahren für die Vorrückung zuzurechnen, wenn er infolge

- a) einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Blindheit oder praktischen Blindheit,
- b) Geisteskrankheit,
- c) eines in Ausübung seines Dienstes ohne sein vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles oder
- d) einer Berufskrankheit

zu jedem Erwerb unfähig geworden ist und ihm nicht aus diesem Grund eine fortlaufende Geldleistung aus einer Unfallversorgung öffentlich Bediensteter gebührt.

(2) Der Ruhegenuß, der dem Beamten unter der Annahme gebühren würde, daß er mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird, darf durch die Zurechnung nach Abs. 1 nicht überschritten werden.

(3) Hat der Beamte, der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienststand befindet, ohne sein vorsätzliches Verschulden in Ausübung seines Dienstes einen Unfall erlitten oder ist er an einer Berufskrankheit erkrankt und ist er im unmittelbaren Zusammenhang damit gestorben, ohne daß eine Zurechnung nach Abs. 1 und 2 verfügt worden wäre, so sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob dem Beamten ein Zeitraum von zehn Jahren nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 zugerechnet worden wäre. Dies gilt nicht, wenn der Hinterbliebene infolge Ablebens des Beamten Anspruch auf eine fortlaufende Geldleistung aus einer Unfallversorgung öffentlich Bediensteter hat.

(4) Als Berufskrankheit im Sinne dieser Bestimmung ist eine Krankheit anzusehen, die nach ihrer Art und nach dem Betriebe (Unternehmen),

in dem sie durch die dienstliche Tätigkeit zugezogen wurde, gemäß den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung als Berufskrankheit gilt.

Neue Anspruchsberechtigte

§ 63. (1) Personen, die nach den bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften keinen Anspruch auf Pensionsversorgung gehabt haben, gebühren bei Erfüllung der Voraussetzungen Leistungen nach diesem Gesetz. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Pensionsversorgung gebührt nur auf Antrag. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, wenn der Antrag binnen einem Jahr nach seiner Kundmachung gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebührt die Pensionsversorgung von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt sie von diesem Tag an. Hinterbliebenen, denen aus Anlaß des Todes des Beamten oder aus Anlaß des Erlöschens ihres Anspruches auf Pensionsversorgung nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen eine Abfertigung gewährt wurde, gebührt die Pensionsversorgung frühestens nach Ablauf der Zeit ab dem Tode des Beamten beziehungsweise ab dem Erlöschen der Pensionsversorgung, der die Abfertigung mit Rücksicht auf ihre Bemessungsgrundlage entspricht.

2. Die Bestimmungen des § 60 Abs. 1 sind anzuwenden.

3. Witwen, die nicht nur aus dem Grund des § 45 Abs. 2 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung keinen Anspruch auf Pensionsversorgung hatten, und früheren Ehefrauen gebührt die Pensionsversorgung nur, wenn sie erwerbsunfähig sind oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für frühere Ehefrauen ist hiebei die Höchstgrenze des § 19 Abs. 4 durch die Multiplikation der ihnen im Sterbemonat des Beamten gebührenden Unterhaltsleistung mit dem Aufwertungsfaktor zu ermitteln. Bei früheren Ehefrauen, die einen Anspruch auf Pensionsversorgung nicht schon mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erlangen, ist dieser Betrag noch um den Hundertsatz zu erhöhen, um den sich seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Beamten der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V erhöht hat. Schillingbeträge, die vor dem 17. März 1938 gebührten, sind nach der Verordnung GBl. f. d. L. Ö. Nr. 9/1938 auf Reichsmarkbeträge und alle Reichsmarkbeträge auf Schillinge nach dem Schillinggesetz, StGBL. Nr. 231/1945, umzurechnen.

Der Aufwertungsfaktor beträgt bei einem Todestag des Beamten:

	Aufwertungsfaktor
vor dem 1. 9. 1946	9,733
nicht vor dem 1. 9. 1946	7,935
nicht vor dem 1. 7. 1947	7,295
nicht vor dem 1. 8. 1947	5,039
nicht vor dem 1. 10. 1948	4,753
nicht vor dem 1. 6. 1949	4,268
nicht vor dem 1. 5. 1950	3,813
nicht vor dem 1. 10. 1950	3,467
nicht vor dem 1. 3. 1951	3,139
nicht vor dem 16. 7. 1951	2,351
nicht vor dem 1. 7. 1953	2,155
nicht vor dem 1. 10. 1954	1,989
nicht vor dem 1. 7. 1955	1,803
nicht vor dem 1. 2. 1956	1,555
nicht vor dem 1. 1. 1957	1,322
nicht vor dem 1. 3. 1961	1,224
nicht vor dem 1. 1. 1962	1,212
nicht vor dem 1. 5. 1963	1,134
nicht vor dem 1. 1. 1964	1,113
nicht vor dem 1. 8. 1964	1,070
nicht vor dem 1. 6. 1965	1

4. Für Witwen, deren Anspruch auf Versorgungsgenuß gemäß § 47 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung erloschen ist und deren Ehe, die das Erlöschen bewirkt hat, noch aufrecht ist, gilt § 21 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß das Wiederaufleben des Anspruches auf Versorgungsgenuß mit der Auflösung oder Nichtigerklärung dieser Ehe eintritt.

5. Sind für die Ermittlung einer wiederkehrenden Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung Versicherungszeiten berücksichtigt worden, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ruhegenußfähig sind, so ist die wiederkehrende Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung auf die entsprechende wiederkehrende Leistung nach diesem Gesetz anzurechnen, die für denselben Zeitraum gebührt. Das Ausmaß der Anrechnung bestimmt sich nach dem Verhältnis aller für die wiederkehrende Leistung der gesetzlichen Pensionsversicherung anrechenbaren Versicherungsmonate zu den anrechenbaren Monaten, die ruhegenußfähig sind. Von der Anrechnung nach dieser Bestimmung sind ausgenommen:

- a) die Ausgleichszulage und der Hilflosenzuschuß,
- b) Leistungen auf Grund einer Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Leistungen auf Grund von Versicherungszeiten, die der Beamte nach dem sozialversicherungsrechtlichen Wirksamwerden seiner Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erworben hat.

(2) Mit der Erlangung des Anspruches auf Pensionsversorgung nach diesem Gesetz erlischt

ein außerordentlicher Versorgungsgenuß beziehungsweise eine außerordentliche Zuwendung. Die nach diesem Zeitpunkt zuerkannten oder ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse beziehungsweise Zuwendungen sind auf die nach diesem Gesetz für die gleiche Zeit gebührenden Leistungen anzurechnen.

(3) Eine nach § 45 Abs. 9 oder § 53 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung zuerkannte außerordentliche Zuwendung gilt — sofern sie nicht gemäß Abs. 2 erlischt — auf Grund dieses Gesetzes zuerkannt.

(4) Gebührt nach diesem Gesetz eine Hilfenzulage, so erlischt der Anspruch auf eine gleichartige zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß in Form einer jederzeit widerruflichen außerordentlichen Zuwendung gewährten Zulage. Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

Anrechnung von Ruhestandszeiten

§ 64. § 57 ist nur auf Beamte anzuwenden, deren Wiederverwendung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verfügt wurde.

Gerichtliche Verurteilung

§ 65. Für die Dauer der Geltung des § 26 lit. g StG. sind die Bestimmungen der §§ 11 lit. f, 21 Abs. 1 lit. d, 48 Abs. 2 letzter Satz, 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2,

sowie 52 Abs. 6 erster Satz, mit der Maßgabe anzuwenden, daß zu der gemäß § 26 lit. g StG. gebührenden Leistung ein Unterhaltsbeitrag in einer Höhe gebührt, der zusammen mit der gemäß § 26 lit. g StG. gebührenden Leistung 75 v. H. des Ruhegenusses, auf den der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre, beziehungsweise 75 v. H. des Versorgungsgenusses, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre, erreicht.

Vollzugsklausel

§ 66. Die Vollziehung dieses Gesetzes fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Mitgliedschaft zur Krankenfürsorgeanstalt

§ 67. Der Beamte, der Angehörige und der Hinterbliebene, sofern sie Anspruch auf Pensionsversorgung haben, und die Person, der eine monatliche Zuwendung gewährt wird, sind Mitglied der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, und haben zu den Lasten dieser Anstalt, die nach dem Grundsatz der Parität zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer verwaltet wird, in dem jeweils in den Satzungen festgelegten Ausmaß beizutragen. Die näheren Bestimmungen regeln die Satzungen der Anstalt.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl